



Newsletter März 2025



Arzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenrecht

Zur Nichtigkeit der Abtretung von Ansprüchen an ein Rechenzentrum unter Beachtung sozialrechtlicher Vorschriften

Tritt ein Leistungserbringer für Heil- und Hilfsmittel die ihm zustehenden Ansprüche gegen Krankenkassen an ein Rechenzentrum ab, ist die Abtretung jedenfalls dann nichtig, sofern der Leistungserbringer dem Rechenzentrum die Weiterabtretung dieser Forderungen ausdrücklich oder konkludent gestattet

Hintergrund: Apotheker und sonstige Dienstleister der Heil- und Hilfsmittelbranche hatten jahrelang ihre Forderungen gegen die Krankenkassen an die Abrechnungsstelle AvP abgetreten. Die AvP forderte diese ein und zahlte den vertraglich vereinbarten Anteil an die Apotheker. In 2020 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der AvP eröffnet. Fraglich war, ob die Forderungen der Apotheker wegen der Abtretung in das Vermögen der AvP übergegangen sind und somit dem Insolvenzverfahren unterlagen.

Der BGH entschied, dass die Abtretung an die AvP unwirksam sei, da die AvP, laut ihrer AGB, das Recht hatte, diese Forderung weiter an Dritte abtreten zu dürfen. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts ist die Abtretung der Forderungen an die Schuldnerin nicht durch § 302 Abs. 2 Satz 3 SGB V gedeckt. Mit der Abtretung gestattet die Schuldnerin dem Rechenzentrum eine Verarbeitung geschützter Sozialdaten, die mit § 302 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB V nicht im Einklang steht. Eine solche Abtretung ist aufgrund des im Sozialrecht geltenden Grundsatzes, wonach die Verarbeitung geschützter Sozialdaten eines Erlaubnistatbestandes bedarf, anderenfalls verboten ist (vgl. BSGE 102, 134 Rn. 18), nichtig (§ 134 BGB). Auch eine etwaige Weiterabtretung durch die Schuldnerin an die finanzierende Bank geht damit mangels Verfügungsberechtigung der Schuldnerin ins Leere. Damit waren die Zedenten weiterhin Inhaber der Vergütungsansprüche gegen die Krankenkassen geblieben, so dass ihnen hinsichtlich dieser Ansprüche ein Aussonderungsrecht zusteht.

BGH, Urteil vom 06.02.2025, Az. IX ZR 182/23

<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=140568&anz=1184&pos=1>

Arzthaftungsrecht

1. Zur Remonstrationspflicht operierender Ärzte

Leitsatz: Verstößt ein von einem vorgesetzten Arzt angeordnetes Vorgehen, welches in der konkreten Behandlungssituation von der bisherigen Praxis des Krankenhauses abweicht, gegen medizinisches Basiswissen und begründet es erkennbar erhöhte Risiken, aber keine Vorteile für den Patienten, so treffen sowohl einen Oberarzt als auch einen Assistenzarzt eine Remonstrationspflicht, bei deren Verletzung sie persönlich haften. Der zu einer persönlichen Entlastung geeignete Gesichtspunkt eines Handelns auf Anordnung eines vorgesetzten Arztes im Rahmen vertikaler Arbeitsteilung ist für die Frage, ob ein festgestellter Behandlungsfehler als grob zu qualifizieren ist und zu einer Beweislastumkehr führt, nicht von Bedeutung. Insoweit ist - anders als bei der Feststellung des Behandlungsfehlers als solchem - allein eine objektive Betrachtungsweise maßgeblich.

OLG Köln, Urteil v. 27.01.2025 - 5 U 69/24 RID 25-01-143

[https://nrwe.justiz.nrw.de/olgs/koeln/j2025/5 U 69 24 Urteil 20250127.html](https://nrwe.justiz.nrw.de/olgs/koeln/j2025/5_U_69_24_Urteil_20250127.html)

2. Behandlungsfehler bei notfallmedizinischer Behandlung

1. Notfallmedizinische Standardverfahren muss jeder notfallmedizinisch tätige Arzt beherrschen. Für die Auswahl des in der konkreten Situation geeignetsten Behandlungsverfahrens und damit auch für den geschuldeten Standard kann es eine Rolle spielen, mit welchen Methoden der gerade anwesende Arzt besondere Erfahrungen hat.

2. Soweit hingegen ein sofortiges Eingreifen nicht erforderlich ist und sich ein Notfallmediziner ohne Not auf ein Fachgebiet außerhalb seiner Qualifikation begibt, schuldet er jedoch den Standard dieses Fachgebiets.

3. Auch notfallmedizinische Behandlungen bedürfen einer Rechtfertigung durch Einwilligung des Patienten nach vorheriger Aufklärung. Jedoch reduziert sich das Maß der gebotenen Aufklärung im Notfall auf ein Minimum. Irrelevantes oder Selbstverständliches braucht nicht erläutert zu werden. Die Alarmierung eines Notarztes bzw. die vom Patienten gebilligte Einlieferung in einen Schockraum oder auf eine Intensivstation stellt die konkludente Einwilligung in alle dringlich indizierten Maßnahmen dar, die der Patient nicht erkennbar ablehnt, so dass es nur im Ausnahmefall einer expliziten Selbstbestimmungsaufklärung bedarf. Behandlungsalternativen müssen nicht vorgestellt werden, wenn die sofortige Durchführung einer Therapie indiziert ist und Alternativen in der konkreten Behandlungssituation faktisch gar nicht zur Verfügung stehen oder vom behandelnden Arzt weniger gut beherrscht werden als die von ihm beabsichtigte Maßnahme.

4. Soweit ausreichend Zeit vorhanden ist, muss allerdings die Einwilligung des Patienten eingeholt werden. Dies gilt - nach Ergreifung ggf. sofort erforderlicher Maßnahmen zur vorläufigen Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen - insbesondere in Fällen, in denen der mündige Patient ernsthaft erwägt, dem natürlichen Verlauf seiner Erkrankung und möglicherweise dem damit verbundenen Sterbeprozess seinen Lauf zu lassen.

5. Hohe Anforderungen an die Aufklärung gelten - auch im Rahmen von Notfällen - in Konstellationen, in denen die durchgeführte Behandlung nur relativ indiziert ist oder kaum als dringlich eingeordnet werden kann. Sofern eine Behandlung durchgeführt wird,

die in der konkreten Situation überhaupt nicht indiziert ist, ohne dass dem Patienten dies in aller Deutlichkeit vor Augen geführt wird und er gleichwohl diese Behandlung wünscht, so ist eine Haftung (auch) unter Aufklärungsgesichtspunkten gegeben.

6. Die Voraussetzungen der hypothetischen Einwilligung werden nur auf Einwand der Behandlerseite geprüft. Soweit jedoch der Patient von sich aus angibt oder seine Äußerungen eindeutig darauf schließen lassen, dass er in die Behandlung jedenfalls eingewilligt hätte, ist davon auszugehen, dass sich die Behandlerseite dies stillschweigend zu eigen macht.

3

LG München II, Urteil vom 13.03.2024, Az. 1 O 5113/21 Hei

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2024-N-11291?hl=true>

3. Corona-Impfung: Keine Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe

Dass Privatpersonen durch monetäre Anreize zur Erfüllung von Aufgaben der Leistungsverwaltung bewogen werden reicht nicht aus, diese als Beamte im haftungsrechtlichen Sinne zu qualifizieren. Nicht nur die Ärzte konnten sich freiwillig zur Mithilfe bei der Impfkampagne gegen Corona entscheiden, sondern die Impfung war auch für den einzelnen Bürger freiwillig. Letztlich besteht der hoheitliche Charakter der vorliegend wahrgenommenen Aufgabe lediglich im Infektionsschutz der Gesamtbevölkerung. Dieses abstrakte Ziel verleiht der konkreten ärztlichen Aufgabe - jedenfalls zum hier maßgeblichen Zeitpunkt als keine Priorisierungsvorgaben mehr galten - nicht ihr wesentliches Gepräge. Ebenso nicht übertragbar ist die Wertung des OLG Stuttgart (Urt. v. 25.06.2024 - 1 U 34/23), wonach eine Ärztin in einem staatlichen Impfzentrum hoheitlich tätig wird, wenn der Arzt als niedergelassener Arzt in seiner eigenen Praxis tätig wird.

Für den Fall einer Routineschutzimpfung ist nicht in jedem Fall eine mündliche Erläuterung der hiermit verbundenen Risiken erforderlich (BGH, MedR 2001, 42). Dies gilt auch für den Fall von Corona-Schutzimpfungen (so auch LG Heilbronn, Urt. v. 14.02.2023 - Wo I O 65/22).

LG Berlin II, Urteil v. 10.01.2025 - 17 O 53/24 RID 25-01-154

Arztstrafrecht

Zur Rechtmäßigkeit der Spiegelung von Patientendaten im Rahmen d.V.a. Abrechnungsbetrug

Leitsatz: In einem Ermittlungsverfahren wegen Abrechnungsbetrugs kann die vollständige Spiegelung der Patientendaten einer Arztpraxis im Wege einer virtuellen Maschine zur Durchführung der Durchsicht verhältnismäßig sein, wenn die Praxis-EDV einen nach allgemeinen Parametern definierten partiellen Datenexport in angemessener Zeit nicht zulässt.

LG Nürnberg-Fürth, Beschluss v. 27.01.2025 - 12 Qs 60/24

<https://openjur.de/u/2509773.html>

Berufsrecht

Zum Widerruf der Approbation nach häuslicher Gewalt

Den Vertretern der Heilberufe wird heute nicht mehr in jeder Beziehung eine integrale Lebensführung als Berufspflicht auferlegt mit der Folge, dass ein Arzt, der sich eines Körperverletzungsdelikts schuldig gemacht hat, das nicht im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit steht, das Ansehen seines Berufsstandes nicht schon grundsätzlich so schwer schädigt, dass er - unabhängig von der Schwere des Delikts - als unwürdig angesehen werden müsste. Vielmehr ergibt sich auch bei Körperverletzungsdelikten, die einem Arzt zur Last gelegt werden, erst aufgrund einer umfassenden Würdigung aller Umstände des konkreten Einzelfalles, wie z.B. Art, Schwere, Dauer des Fehlverhaltens, verhängtes Strafmaß, zugrundeliegende Strafzumessungserwägungen u.a., ob es sich um gravierende Verfehlungen handelt, die mit dem Berufsbild und den allgemeinen Vorstellungen von der Persönlichkeit eines Arztes schlechthin nicht zu vereinbaren sind, so dass die weitere Berufsausübung als untragbar erscheint.

Zwar ist die strafrechtliche Verfehlung des Klägers, der wegen vorsätzlicher Körperverletzung in vier Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 240 Tagessätzen zu je 120.- EUR verurteilt wurde, von nicht unerheblichem Gewicht und vor dem Bild des helfenden und heilenden Arztes auch grundsätzlich geeignet, negative Auswirkungen auf das Vertrauensverhältnis zwischen Ärzteschaft und Bevölkerung hervorzurufen. Jedoch erreicht nach der Überzeugung des Senats das abgeurteilte Fehlverhalten des Klägers nach Würdigung aller Umstände des vorliegenden Einzelfalles nicht die Schwelle eines den Widerruf der Approbation rechtfertigenden gravierenden Fehlverhaltens. Das Vertrauensverhältnis der Bevölkerung in den Arztberuf wird durch das Fehlverhalten des Klägers unter den konkreten Umständen noch nicht in dem in der Widerrufsnorm vorausgesetzten Umfang erschüttert.

VGH Bayern, Urteil v. 06.08.2024 - 21 B 23.726 RID 25-01-114

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2024-N-36857?hl=true>

Leistungs- und Vergütungsrecht

GOZ-Nr. 2197 neben GOZ-Nr. 6100 abrechenbar

Trotz gegenteiliger Auffassung des Urteils des BVerwG, Urteil v. 05.03.2021 - Az.: 5 C 11.19 schloss sich das AG den Urteilen mit vergleichbaren Fallkonstellationen des Amtsgerichts Waiblingen, Urteil vom 21.07.2022 (Az.: 7 C 533/20), Landgerichts Stuttgart, Urteil vom 15.02.2023 (Az.: 4 S 153/22) und Landgerichts Hildesheim, Urteil vom 24.07.2014 (Az.: 1 S 15/14) und vertritt wie diese die Ansicht, dass im Streitfall die Gebühren nach GOZ-Nr. 2197 neben den Gebühren nach GOZ-Nr. 6100 abrechenbar sind.

Die adhäsive Befestigung von Brackets im Rahmen der Eingliederung eines Klebebrackets zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel stellt nur eine der möglichen Behandlungsalternativen für das Aufkleben von Brackets darstelle. Im Fachgebiet der Kieferorthopädie seien im Zeitpunkt der streitgegenständlichen Leistungserbringung sehr unterschiedliche Bracket-Klebesysteme gebräuchlich gewesen und seien in der Fachwelt einzelfallbezogen unterschiedlich zum Einsatz gekommen.

Das Gericht schließt sich den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen nach eigener Prüfung vollumfänglich an. Zunächst sei der

Sachverständige als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie für die vorliegende Beweisfrage besonders geeignet. Zudem habe der Sachverständige sein Ergebnis sorgfältig und in einer überzeugenden Art und Weise begründet.

Nach Ansicht des Gerichts wäre eine Gebühr nach Nr. 2197 neben der Gebühr nach Nr. 6100 der Anlage 1 der GOZ nur dann nicht abrechenbar, wenn einzig die adhäsive Befestigung im Rahmen der Eingliederung eines Klebebrackets zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel eine Behandlung darstellen würde, welche den allgemein anerkannten fachlichen Standards entspreche.

AG Bottrop, Urteil vom 13.01.2025, Az. 12 C 40/23

<https://www.juradent.de/artikel/4789/AG-Bottrop-bestatigt-GOZ-Nr-2197-neben-GOZ-Nr-6100-abrechenbar>

Sonstiges

1. Zum Status der Tätigkeit einer angestellten Ärztin einer BAG im Krankenhaus

Besteht zwischen einer Gemeinschaftspraxis und einem Krankenhaus ein Kooperationsvertrag, wird eine Ärztin der Gemeinschaftspraxis, die aufgrund des Kooperationsvertrages für die vertraglich verpflichtete Gemeinschaftspraxis eine Behandlung im Krankenhaus durchführt, für ihre Tätigkeit regelmäßig nicht Beschäftigte des Krankenhauses. Die Revision wurde zugelassen.

LSG München, Urteil vom 24.09.2024, Az.: L 7 BA 42/22

<https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/node/177373>

2. Zur Rückzahlungspflicht einer Zahnärztin der Coronabeihilfe

Die Klägerin beantragte mit Soforthilfeantrag vom 19. März 2020 beim Beklagten die Gewährung eines Zuschusses für von der Coronakrise 03/2020 besonders geschädigte gewerbliche Unternehmen und Angehörige freier Berufe gemäß dem Soforthilfeprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ("Soforthilfe Corona"). Als Grund für die existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. den Liquiditätsengpass gab sie an: Stark reduzierte Behandlungen/Beratungen oder Ausfälle wegen massiver Terminabsagen durch Risikopatienten und verunsicherte Patienten, Materialmangel; unklare Sach- und Rechtslage für Zahnärzte und unzureichende bzw. fehlende Verhaltensrichtlinien. Sie versicherte, dass die existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. der Liquiditätsengpass eine Folgewirkung der Coronakrise vom Frühjahr 2020 sei.

Mit Schreiben vom 28. November 2022 erhielt die Klägerin vom Beklagten eine Erinnerung an die Verpflichtung zur Überprüfung der erhaltenen Corona-Soforthilfe. Die Corona-Soforthilfen seien auf der Grundlage einer bei der Antragstellung getroffenen Prognose gewährt worden. Aufgrund des Bewilligungsbescheides sei die Klägerin verpflichtet, zu überprüfen, ob die Prognose zu dem bei Antragstellung erwarteten Liquiditätsengpass auch tatsächlich eingetreten sei oder ob sie die Soforthilfe – gegebenenfalls auch anteilig – zurückzahlen müsse. Die Höhe der Soforthilfe dürfe den tatsächlichen Liquiditätsengpass nicht übersteigen. Der Liquiditätsengpass berechne sich aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (unter anderen gewerblichen Mieten,

Pachten, Leasing-Aufwendungen; keine Personalkosten) abzüglich der Einnahmen (im dreimonatigen Betrachtungszeitraum). Sollte die Durchführung der Berechnung ergeben, dass die Klägerin mehr Soforthilfe erhalten habe, als angesichts der tatsächlichen Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben zur Verhinderung eines Liquiditätsengpasses erforderlich gewesen wäre, sei sie verpflichtet, diese sogenannte Überkompensation zurückzuzahlen. Mit Bescheid vom 18. März 2024 widerrief die Regierung von Unterfranken den Bescheid über die Bewilligung der Soforthilfe Corona vom 10. April 2020 mit Wirkung für die Vergangenheit. Die Klägerin berief sich u.a. auf Vertrauensschutz.

Die Klage wurde abgewiesen. Die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 49 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG sind erfüllt, weil die Klägerin die im Bewilligungsbescheid vom 10. April 2020 gewährte Förderung nicht zweckentsprechend verwendet hat. Der Beklagte hatte die Soforthilfe Corona an die Klägerin explizit bezogen auf einen konkreten aktuellen Liquiditätsengpass als eine zweckgebundene Geldleistung gewährt und die Klägerin hat die Geldleistung nicht für diesen bestimmten Zweck verwendet.

Der Hinweis der Klägerin auf die öffentlichen Äußerungen von Mitgliedern der bayerischen Staatsregierung ändere nichts am fehlenden Vertrauensschutz und an der Ermessensentscheidung. Auf die Entscheidung des VG Ansbach (U.v. 29.1.2024) werde verwiesen, wonach in der Pressemitteilung enthaltene Aussagen politischer Entscheidungsträger nicht tauglich seien, schutzwürdigen guten Glauben ins dauerhafte Behaltendürfen eine Zuwendung zu begründen.

Schließlich habe die Klägerin auch angesichts der eindeutigen Regelung im Soforthilfebescheides vom 10. April 2020 zu keinem Zeitpunkt darauf vertrauen dürfen, dass sie die ausgezahlte Soforthilfe unabhängig von der tatsächlichen Geschäftsentwicklung habe behalten dürfen. Einem verständigen Unternehmer hätte klar sein müssen, dass die Soforthilfe zu Unrecht gewährt worden sei, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens besser entwickelt hätten als bei der Antragstellung prognostiziert und somit gerade kein Liquiditätsengpass entstanden sei.

VG Würzburg, Urteil vom 13.01.2025, Az.W 8 K 24.641
<https://openjur.de/u/2510335.html>

3. Zur Strafbarkeit wegen Nötigung bei Straßenblockaden

Bei Straßenblockaden ist der Tatbestand der Nötigung vollendet, sobald durch das erzwungene Anhalten von Kraftfahrzeugen nachfolgende Autofahrer in ihrer Fortbewegungsfreiheit eingeschränkt sind. Danach eintretende Umstände – hier: Bildung einer Rettungsgasse – sind nur noch für die Beurteilung der Verwerflichkeit bzw. die Bestimmung des Schuldumfangs maßgeblich. Dabei können unterbliebene Bemühungen des Opfers den Täter nur entlasten, soweit ein Handeln des Opfers mindestens zumutbar war (hier verneint für die Nutzung einer Rettungsgasse durch Kraftfahrzeugführer). Kleben sich Blockierer mit den Händen an der Fahrbahn fest, schaffen sie ein nicht ohne Weiteres zu beseitigendes Hindernis und handeln deshalb gewaltsam im Sinn des § 240 Abs. 1 StGB.

OLG Karlsruhe, Urt. v. 4.2.2025 – 2 ORs 350 SRs 613/24

https://kostenlos.anwaltverlag.de/archiv-vrr-verkehrsrechtsreport/?etcc_rid=3DPTHVVU-16CE18FT&etcc_mid=494435922790&etcc_med=E-Mail&etcc_par=episerver&etcc_cmp=IB+VRR+03-2025&etcc_var=&etcc_date=2025-03-14+13%3A11%3A37.0

4. Zur Erstattungsfähigkeit von Reisekosten.

Das LAG begründete die Notwendigkeit der Hinzuziehung der Anwältin aus München unter folgenden Aspekten:

Umfangreiche Vorbefassung: Die Prozessbevollmächtigten aus München hatten den Fall von Anfang an betreut und waren mit den komplexen Sachverhalten eingehend vertraut. Eine Einarbeitung von Rechtsanwälten eines anderen Kanzleistandorts hätte erheblichen Aufwand erfordert, der nicht im Interesse einer effizienten und ressourcenschonenden Prozessführung gelegen hätte

Erfordernis der Sachkenntnis in der mündlichen Verhandlung: Gemäß § 137 Abs. 2 ZPO müssen Prozessbevollmächtigte in der Lage sein, das Streitverhältnis in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht umfassend zu erörtern selbst dann, wenn die mündliche Verhandlung weitgehend durch vorbereitende Schriftsätze bestimmt werde.

Effiziente Arbeitsweise innerhalb einer überörtlichen Sozietät: Nach der Rechtsprechung könne von einer überörtlich tätigen Kanzlei nicht verlangt werden, dass Anwälte anderer Standorte sich nur für die Wahrnehmung eines Termins in komplexe Verfahren einarbeiten müssen. In Fällen bundesweit geführter Massenverfahren mit komplexen Sachverhalten könne es demzufolge sachdienlich sein, eine spezialisierte Kanzlei zu beauftragen, um eine einheitliche Prozessführung zu gewährleisten und den Einarbeitungsaufwand zu minimieren.

Landesarbeitsgericht Bremen, Beschluss vom 18.12.2024 – 1 Ta 44/24, 6 Ca 6228/22

https://www.juris.de/static/infodienst/autoren/D_NJRE001595170.htm

5. Keine Gewerblichkeit, auch wenn ein Partner nur administrative Aufgaben erfüllt

Einkünfte einer zahnärztlichen BAG sind auch dann nicht gewerblich, wenn einer der Partner hauptsächlich organisatorische und administrative Aufgaben erfüllt und nur in geringem Umfang ärztlich behandelt. Die vorhergehenden Instanzen hatten die Einkünfte als gewerblich eingestuft.

Nicht erforderlich sei, dass jeder Gesellschafter in allen Unternehmensbereichen tätig sei. Die Tätigkeit könne auch durch Mit- und Zusammenarbeit stattfinden. Eine freie Berufstätigkeit sei für einen Zahnarzt/Arzt auch dann anzunehmen, wenn er neben einer geringfügigen behandelnden Tätigkeit überwiegend organisatorische und administrative Leistungen für den Praxisbetrieb erbringe

BFH, Urteil vom 04.02.2025, Az. VIII R 4/22

<https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202510051/>

V.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Rita Schulz-Hillenbrand, Fachanwältin für Medizinrecht
Mitglied im Vorstand der AFAE, Würzburg

AFAE, Anwälte für Ärzte, <http://www.afaede>, Wörthstraße 13, 97082 Würzburg, Telefon 0931/797190, info@afaede

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © AFAE